

die, auch ohne daß diese Verfahrensbeteiligten aus dem Staatshaushalt entschädigt werden, gern. § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 5 und 6 der Entschädigungs-AO den Auslagenpflichtigen in Rechnung zu stellen sind (vgl. Ziff. 1. der Anl. zu Ziff. 1.1. der KostenVfg.);

- Entschädigungszahlungen an Jugendbeistände (vgl. Anm. 3.8. zu §72; Ziff. 1. der Anl. zu Ziff. 1.1. der KostenVfg.).

**3.11. Für die Veröffentlichung von Entscheidungen** entstehen dem Staatshaushalt Aufwendungen bei öffentlicher Zustellung (vgl. §§ 185, 264, 265, §268 Abs. 1) und öffentlicher Bekanntmachung des Urteils (vgl. §50 StGB; §268 Abs. 2 StPO; Ziff. 4. der Anl. zu Ziff. 1.1. der KostenVfg.).

**3.12. Die Berechnung der Auslagen des Staatshaushalts** ist auf der Grundlage der Auslagenentscheidung spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft vom Sekretär des erstinstanzlichen Gerichts vorzunehmen (vgl. §1 Abs. 3, §2 Abs. 3, §3 Abs. 2 JKO; Ziff. 1.2.-1.4. KostenVfg.). Zur Berichtigung der Auslagenrechnung vgl. §3 Abs. 1 JKO; zu Einwendungen gegen die Auslagenrechnung vgl. §4 JKO.

**4.1. Notwendige Aufwendungen von Verfahrensbeteiligten** sind neben Verdienstausschlag und Reisekosten z. B. ggf. Übemachungskosten oder Verdienstausschlag und Reisekosten von Begleitpersonen (vgl. § 16 Entschädigungs-AO), bei Sachverständigen evtl. Ausgaben für ausgewiesene Sachleistungen (vgl. § 9 Abs.4 Entschädigungs-AO; Ziff.4. der Anl. zur AO über ärztliche Begutachtungen vom 18. 12. 1973 [GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30]). Die Entschädigung aus dem Staatshaushalt setzt voraus, daß die Aufwendungen zur Wahrnehmung der spezifischen Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten notwendig waren. Die entsprechende Prüfung obliegt bei Angeklagten und Geschädigten dem Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts, bei den übrigen Verfahrensbeteiligten dem Sekretär. Zur Berechnung des Verdienstausschlags und der Reisekosten von Verfahrensbeteiligten vgl. §§6-8, § 11 Abs. 2 und 3, § 12,

§ 13 Abs. 1, §§ 17-19 Entschädigungs-AO; Anm. 3. zu § 34.

**4.2. Erstattungsfähige Kosten des gewählten Verteidigers** des Angeklagten sind die Gebühren und Auslagen, auf die der Verteidiger für seine Tätigkeit gern. §2 Abs. 1 und 2, §§11-15, 17 RAGO Anspruch hat. Besteht der Anspruch gegenüber dem Angeklagten, gehören sie zu seinen notwendigen Auslagen; er kann ihre Festsetzung und Erstattung aus dem Staatshaushalt geltend machen, sofern das Gericht sie dem Staatshaushalt auferlegt hat (vgl. Anm. 1.1. zu §364, Anm. 1.1., 2.1., 2.2. und 3.3. zu § 366, § 367). Das gilt auch, wenn der Verteidiger von dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten oder von einem Erziehungsberechtigten des jugendlichen Angeklagten beauftragt wurde. Hat der Angeklagte mehrere Verteidiger gewählt (vgl. § 66), sind deren Gebühren und Auslagen erstattungsfähig, soweit ihre Beauftragung durch den Umfang der Sache gerechtfertigt war (vgl. § 4 Abs.3 RAGO). Die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden auf Antrag durch Beschluß des Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz festgesetzt. Gegen den Festsetzungsbeschluß ist die Beschwerde zulässig (vgl. § 305 StPO; § 18 Abs.2 RAGO). Zur Festsetzung der Kosten des Wahlverteidigers (vgl. § 2 Abs. 1 und 2, §§11-15, 17 RAGO) gegenüber dem Angeklagten vgl. § 18 Abs. 1-3 RAGO.

**4.3. Erstattungsfähige Kosten des Rechtsanwalts des Geschädigten** sind die Gebühren und Auslagen, auf die der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit gegenüber dem Auftraggeber Anspruch hat (vgl. § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5-7, § 13 Abs. 3 und 4, § 17 RAGO). Sie gehören zu den notwendigen Auslagen des Geschädigten, deren Erstattung er vom Angeklagten verlangen kann, sofern sie diesem auferlegt sind (vgl. Anm. 1.8. zu § 363). Der Geschädigte kann die Festsetzung seiner notwendigen Auslagen beantragen. Gegen den Festsetzungsbeschluß des Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz ist die Beschwerde zulässig (vgl. §§305 ff.). Zur Festsetzung der Kosten des Rechtsanwalts eines Geschädigten gegenüber dem Auftraggeber vgl. § 18 Abs. 1 RAGO.

**(1) Hat der Geschädigte in einem Strafverfahren einen Schadensersatzantrag gestellt und wird im Verfahren über diesen Anspruch entschieden, sind hierfür keine Gerichtsgebühren zu berechnen.**